

## Dienststelle Berufs- und Weiterbildung

Obergrundstrasse 51  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 52 52  
info.dbw@lu.ch  
www.beruf.lu.ch

# CORONA-PANDEMIE: RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DEN UNTERRICHT IM SCHULJAHR 2020/21 IN DEN SCHULEN DER DIENSTSTELLE BERUFS- UND WEITERBILDUNG

## GÜLTIG AB SAMSTAG 26.6.2021

### 1. Zweck

Folgendes Dokument regelt den Umgang an den Schulen der Dienststelle Berufs- und Weiterbildung zur Eindämmung der Coronapandemie und erfüllt die Funktion eines Rahmenschutzkonzepts. Die Schulleitungen sind für die Umsetzung des Rahmenschutzkonzepts verantwortlich und erlassen wo nötig lokale Schutzkonzepte/Vorschriften zum Betrieb.

### 2. Rechtliche Grundlagen / Beschlüsse

- [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage](#) zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung besondere Lage, SR 818.101.26)
- EDK-Beschluss vom 25.06.2020: «Covid-19; Grundsätze in Hinblick auf das Schuljahr 2020/2021»
- Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 13.10.2020 (VCov19, SRL 835a)
- Beschlüsse der Geschäftsleitung des Bildungs- und Kulturdepartements vom 2. Juli, 21. Oktober, 10. Dezember 2020, 26. Februar 2021, 29. März 2021, 21. April 2021, 28.5.2021 und **24.6.2021**

### 3. Maskentragpflicht

In geschlossenen Räumen und Begegnungszonen im Schulhaus gilt eine generelle Maskentragpflicht, ausgenommen im Unterrichtszimmer sitzend.

**Unterrichtszimmer:** Sitzend im Unterrichtszimmer kann die Maske abgelegt werden. Auch Lehrpersonen können ihre Maske ablegen. Die allgemein gültigen Abstandregeln von 1,5 Metern können und müssen während des Unterrichts zwischen den Schüler/innen nicht eingehalten werden. Zwischen Lehrpersonen und Schüler/innen soll - wenn möglich - ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Wo der Abstand nicht eingehalten werden kann, tragen die Lehrpersonen Masken. Bei besonders gefährdeten Schüler/innen oder Lehrpersonen ist es möglich, dass bei Nichteinhalten der Abstände eine Maskentragpflicht im Unterrichtszimmer angeordnet werden kann. Ebenso zum Beispiel bei grossen Klassen in einem nicht entsprechend grossen Raum.

In den Arbeits- und Pausenräumen der Lehrpersonen kann auf die Maske verzichtet werden, sofern der Abstand eingehalten wird.

**Erwerb:** Erwerb/Besorgung der Masken ist Sache der Lernenden/Erziehungsberechtigten. Für das Personal wird eine zentrale Beschaffung durch den Kanton getätigt.

**Personen, die aus medizinischen Gründen keine Gesichtsmasken tragen können:**  
Für diese Personengruppe müssen andere Schutzvorkehrungen getroffen werden: Abstand oder Plexiglaswände bzw. Tragen eines Visiers. Die Schulleitungen treffen die entsprechenden Vorkehrungen. Das Tragen eines Visiers kann angeordnet werden.

#### 4. Hygiene/Reinigung/Information

##### Handhygiene:

- Die Lernenden sollen sich regelmässig die [Hände mit Seife waschen](#) oder die Hände desinfizieren.
- Es ist darauf zu achten, dass genügend Handdesinfektionsspender im Eingangsbereich, den Schulzimmern, der Bibliothek und in den Arbeits- und Pausenräumen der Lehrpersonen bereitstehen.
- Auf das Händegeben wird verzichtet. Niesen und Husten soll man in ein Taschentuch oder in die Armbeuge.

##### Raumluft / Raumreinigung:

- Sensible Oberflächen wie Türgriffe, Pulte, Tastaturen werden in regelmässigen Abständen gereinigt.
- Die Schulzimmer werden mindestens nach jeder Lektion (bei Doppellektionen auch dazwischen) ausgiebig gelüftet. Tipps und Informationen zum Lüften: <https://www.schulen-lueften.ch/de>
- Fachgerechte Entsorgung von Abfall.

##### Periodische Information:

Die Lernenden und das Personal werden regelmässig auf das Einhalten der Hygienemassnahmen hingewiesen und wo notwendig instruiert (neue Klassen).

Die Schulen empfehlen den Lernenden und dem Personal den Einsatz der [SwissCovid App](#).

#### 5. Anlässe / Veranstaltungen

##### Publikumsveranstaltungen/Abschlussfeiern:

Sind drinnen und draussen mit 1000 Personen möglich, sofern Sitzpflicht gilt. Können sich die Besucherinnen und Besucher frei bewegen, dürfen in Innenräumen höchstens 250 und im Freien höchstens 500 Besucher/innen zugelassen werden. In allen Fällen dürfen die Räumlichkeiten höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazität belegt werden. Ab 12 Jahren müssen in Innenräumen Masken getragen und der Abstand muss eingehalten werden.

Konsumation von Speisen und Getränken nur am Sitzplatz in einem dafür vorgesehenen Restaurationsbereich (Kontaktdatenerhebung zwingend).

#### 6. Exkursionen, Klassenlager, Studienwochen, Schulreisen

Erlaubt. Die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten.

#### 7. Sport / Musik / Theater / Hauswirtschaft

##### a. Sportunterricht

Sportunterricht ist gemäss Stundenplan drinnen und draussen **ohne Maske** möglich.

**Kontaktportarten:** Sind zulässig.

**Krafträume:** Dürfen benutzt werden.

**Sporttage Outdoor:** Sind erlaubt.

**Sporthallen für Vereine:** Werden zur Verfügung gestellt. Publikum gemäss Vorgaben Bund.

**b. Musik**

**Musikunterricht:** Ohne Maske erlaubt. Dies betrifft Singen, Proben und Musizieren. Die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten.

**Chöre/Bands klassenübergreifend:** Erlaubt ohne Maske inkl. Auftritte. Die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten.

**c. Theater**

Erlaubt ohne Maske inkl. Auftritte. Die Durchmischung der Klassen ist gering zu halten.

d. **Hauswirtschaft:** Praktischer Unterricht im Hauswirtschaftsunterricht ist erlaubt inkl. gemeinsames Essen im Klassenverband, unter Einhaltung der Hygienemassnahmen.

## 8. Mensa

Beim Betreten und Verlassen der Mensa gilt eine Maskenpflicht. Die Maske kann abgezogen werden, sobald man am Tisch sitzt.

Darüber hinaus gilt das Schutzkonzept des Mensabetreibers.

## 9. Isolation, Quarantäne, enger Kontakt, Abstandsregel

Die Schulleitungen sind besorgt, dass Lernende, Erziehungsberechtigte und Personal informiert sind, welche Vorkehrungen bei Verdacht auf Covid (oder Diagnose) zu treffen sind und welche Behörde welche Anordnungen trifft (In der Regel: Anordnung von Quarantäne od. (Teil-)Schliessung der Schule aus *epidemiologischen* Gründen → Dienststelle Gesundheit und Sport; Start des reduzierten Präsenz- oder Fernunterrichts aus *betrieblichen* Gründen → Dienststelle Berufs- und Weiterbildung auf Antrag der jeweiligen Schulleitung).

Die Schulleitung kann als **vorsorgliche Massnahme** Lernende/Mitarbeitende bei Verdacht auf Ansteckung vom Präsenzunterricht/Arbeit an der Schule **dispensieren**, bis der Entscheid der Gesundheitsbehörden vorliegt (wenn beispielsweise ein nachweislich enger Kontakt mit einer infizierten Person stattgefunden hat).

**Enger Kontakt** heisst, dass man zu einer infizierten Person weniger als 1,5 Meter Abstand ohne Schutz (z. B. Hygienemaske oder Trennwand) hatte. Je länger man Kontakt mit einer infizierten Person hat, desto wahrscheinlicher ist eine Ansteckung.

**Quarantäne:** Eine Person, die mit einer am neuen Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt stand, muss in Absprache mit der zuständigen kantonalen Stelle in Quarantäne. Das bedeutet, dass sie mit anderen Personen keinen Kontakt haben sollte.

Von der Kontaktquarantäne ausgenommen sind Personen:

- die nachweisen, dass sie gegen Covid-19 geimpft wurden
- die nachweisen, dass sie sich mit Sars-CoV-2 angesteckt haben und als genesen gelten

**Isolation:** Eine Person, die nachweislich an Covid-19 erkrankt ist, begibt sich in Isolation. Das bedeutet, dass sie jeglichen Kontakt mit anderen Personen vermeiden sollte. Bei einem positiven Testresultat veranlasst die zuständige kantonale Stelle das Contact Tracing bzw. es wird gemäss Kapitel 12 vorgegangen.

Die Gesundheitsbehörden definieren ausgehend von den Kontaktdaten der Schulleitung, welche Personen sich in Quarantäne begeben müssen.

**Abstandsregel:** Als dauernde Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern wird ein Kontakt definiert, der einmalig oder kumulativ länger als 15 Minuten dauert.

## 10. Vorgehen bei Symptomen/einem Corona-Verdachtsfall

Personen (Lernende und Personal), welche [Krankheitssymptome](#) aufweisen, bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen die ärztlichen Weisungen.

Lehrpersonen können Lernende mit den oben genannten Symptomen nach Hause schicken. Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren möglichen Kontakte zu Hause.

## 11. Vorgehen bei einem positiv getesteten Fall: Contact Tracing

Die kantonalen Gesundheitsbehörden (Kantonsarzt) lösen das Contact Tracing aus und kontaktieren die Personen, welche in Quarantäne gesetzt werden müssen. Die Schulleitungen können als vorsorgliche Massnahme im Vorfeld Personen nach Hause schicken bis der Entscheid der Gesundheitsbehörde vorliegt. Die entsprechenden Informationen werden von der infizierten Person und der Schulleitung zusammengetragen.

Der Kantonsarzt entscheidet aufgrund dieser Datenlage, wer allenfalls nebst der erkrankten Person in Quarantäne versetzt wird. Die Schulleitung stellt die umgehende Information der Eltern und des Schulpersonals sicher.

### **Telefonnummer Dienststelle Gesundheit und Sport**

während Bürozeiten Telefon 041 228 60 90

ausserhalb Bürozeiten Telefon 041 228 68 89

## 12. Quarantäne nach Reisen in ein Risikogebiet

Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der Website melden (siehe <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus/reisemeldung>) und sich für 10 Tage in Quarantäne begeben.

## 13. Betreuung von Lernenden in Quarantäne/Isolation

Es besteht kein Anspruch auf separaten Fernunterricht für Lernende. Die Schulen können die Lernenden am Fernunterricht teilhaben lassen, sofern möglich und sinnvoll: Sie werden mit Unterrichtsunterlagen analog oder auf elektronischem Weg bedient.

Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz, ausser wenn der Unterricht von zu Hause aus weiterverfolgt wird.

## 14. Lehrpersonen / Mitarbeitende

Ein Fernbleiben vom Arbeitsplatz ist nur dann angezeigt, wenn die Person Symptome aufweist oder sich in eine angeordnete Quarantäne begeben muss.

Bei einer angeordneten Quarantäne erfolgt eine Lohnfortzahlung. Das betroffene Personal arbeitet soweit möglich im Homeoffice.

Wenn eine Lehrperson von der Arbeit an der Schule dispensiert wird und sie während dem Warten auf das Testergebnis gesund ist, muss der Unterricht als Fernunterricht fortgeführt werden.

## 15. Besonders gefährdete Personen

Es gelten folgende Grundsätze wenn die Personen im Präsenzunterricht eingesetzt sind:

- **Lernende** (< 18 Jahre) gehören nur äusserst selten zur Risikogruppe. Besonders gefährdete Lernende können den Unterricht besuchen unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln sowie der Maskentragpflicht. Diese Lernenden müssen den Schulleitungen vor­gängig bekannt sein, damit die entsprechenden Absprachen/Vorbereitungen in den Klassen und auf der Stufe erfolgen können.
- Bei **erwachsenen Lernenden** gelten die obigen Ausführungen sinngemäss.
- **Personal**: Der Einsatz als Lehrperson im Präsenzunterricht ist möglich. Die Schulleitungen prüfen zusätzliche Schutzmassnahmen.  
**Verwaltungspersonal**: Es gilt die Homeoffice-Empfehlung.

## 16. Umsetzung

Die Schulleitungen berücksichtigen dieses Dokument in der Umsetzung der Schuljahresplanung 2020/2021.

Das Rahmenschutzkonzept wird periodisch neu beurteilt und allenfalls angepasst.

Das revidierte Rahmenschutzkonzept tritt am 26. Juni 2021 in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Dienststelle Berufs- und Weiterbildung  
Christof Spöring  
Leiter